



Vorschriften für den Wettbetrieb

Stand: Mai 2019

HERAUSGEBER:

**Deutscher Galopp e.V.
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln**

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB

TEIL I

GELTUNGSBEREICH

712. Für den Wettbetrieb eines aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGL. S 393) in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254) zum Unternehmen eines Totalisators zugelassenen Rennvereins, dessen Rennen Deutscher Galopp e.V. oder der Hauptverband für Traber-Zucht e.V. bzw. deren Aufsichtsorganisationen genehmigt haben, gelten die folgenden Vorschriften. Diese Vorschriften für den Wettbetrieb treten mit Wirkung vom 24. Januar 2019 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn der Rennvereine, die einen Totalisator betreiben und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb außer Kraft gesetzt.

TEIL II

ALLGEMEINES

§ 1 Wettvertrag

(1) Eine Wette wird an den Wettschaltern einer Rennbahn eines Rennvereins oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.

(2) Der Abschluss einer Wette auf der Rennbahn ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im Zentralrechner der veranstaltenden Rennbahn gespeichert ist. Die Gültigkeit des Abschlusses einer in den Wettannahmestellen außerhalb der Rennbahnen angenommenen Wette ist in § 24 geregelt.

(3) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muss den Ort, den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten. Der Ort, der Tag und die Nummer des Rennens können durch einen Stempel und ein Zeichen des Rennvereins ersetzt werden.

(4) Wird auf einer Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.

(5) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines entweder eine Wettquittung oder den mit einem EDV-Ausdruck versehenen Original-Wettschein zurück. Die Angaben/Markierungen werden mit zweifacher Kontrolle in einem Zentralrechner gespeichert. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf der Wettquittung bzw. auf dem Wettschein.

(6) Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.

(7) Der Rennverein oder die Wettannahmestelle ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Totalisatorbetrieb auszuschließen. Darüber hinaus kann bis zum Zeitpunkt des Starts aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Wettvertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisatorbetriebes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wettscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. In diesem Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(8) Araber-, Reitpferde- und Ponyrennen dürfen nur dann mit Totalisator durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden vorliegt.

§ 2 Gültigkeit der Wette

(1) Mit Entgegennahme und Bezahlung des Wettscheins bzw. der Wettquittung bestätigt der Wetter die Gültigkeit der Wette, wie sie auf der Wettquittung bzw. dem EDV-Ausdruck auf dem Wettschein ausgedruckt ist. Reklamationen müssen sofort bei der Entgegennahme erfolgen. Spätere Reklamationen sind nicht zulässig und bleiben unberücksichtigt.

(2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweils gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 Informationspflicht

(1) Die Programm-Nummern der in einem Rennen startenden Pferde werden vom Veranstalter in einem offiziellen Organ (Rennprogramm) bekanntgegeben.

(2) Die nicht an einem Rennen teilnehmenden Pferde (Nichtstarter) werden unmittelbar nach dem vorangegangenen Rennen, spätestens 15 Minuten vor dem Start auf der betreffenden Bahn durch Lautsprecher, auf den Bildschirmen oder durch andere geeignete Maßnahmen bekanntgegeben.

(3) Auf Nichtstarter getätigte Wetten werden nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Rennen zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Regelungen der §§ 11 bis 14 Anwendung finden.

(4) Die Rennleitung kann anordnen, dass in bestimmten Fällen für Pferde keine Wetten abgeschlossen werden dürfen, oder dass ein als Starter bekanntgegebenes Pferd vor dem gültigen Start ausgeschlossen wird. Dies muss sofort bekanntgegeben werden. Die Rückzahlung von Wetteinsätzen erfolgt gemäß Ziffer 3.

§ 4 Wettabschluss

(1) Der Wettvertrag gemäß § 1 muss bis zum Start eines Rennens abgeschlossen sein.

(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennveranstaltern festgelegt und ist auf dem Wertschein anzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Rennverein haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach der Speicherung der Wette im Zentralrechner auf der Rennbahn verursacht werden.

(2) Der Rennverein haftet nicht für das Verschulden von Dienstleistungsunternehmen, die vom Rennverein mit der Durchführung des Totalisatorbetriebes oder Teilen davon beauftragt worden sind. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen (z.B. Diebstahl oder Raub) entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streik, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, die der Rennverein nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(3) Werden durch höhere Gewalt oder durch das Eingreifen Dritter Wettunterlagen vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht, so dass eine Errechnung der Quoten und eine Berechnung der Gewinne nicht möglich ist, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(4) Wird der technische Ablauf des Totalisatorbetriebes während einer Rennveranstaltung (z.B. durch Ausfall des Zentralrechners auf der Rennbahn) derartig gestört, dass eine ordnungsgemäße Fortführung und Abwicklung des Totalisatorbetriebes nicht mehr gewährleistet ist, hat der Vorstand des Rennvereins das Recht den weiteren Totalisatorbetrieb einzustellen. Bereits eingezahlte Wetteinsätze sind ohne Abzüge gemäß § 22 zurückzuzahlen.

(5) Ist die Ermittlung der Gewinne durch Störung des technischen Betriebes des Totalisators oder durch ein sonstiges Ereignis unmöglich, ist der Totalisatorleiter des betreffenden Rennvereins unbeschadet der Regelung nach § 15 Ziffer 7 berechtigt, die Quotenermittlung 31 Tage auszusetzen. Gewinnwertscheine sind gegen Quittung innerhalb von 31 Tagen beim betreffenden Rennverein oder in der betreffenden Wettannahmestelle einzureichen.

§ 6 Totalisatorleitung und Totopersonal

(1) Die Überwachung des Totalisators obliegt dem Vereinsvorstand des betreffenden Rennveranstalters. Dieser bestellt einen Totalisatorleiter und ggf. dessen Stellvertreter. Der Name des Totalisatorleiters und seiner Stellvertreter muss jährlich der Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsorganisation gemeldet werden und ist jeweils im offiziellen Rennprogramm oder durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Der Totalisatorleiter ist für die Abwicklung des Totalisatorbetriebes auf der veranstaltenden Rennbahn verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
- b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
- c) Organisation und Annahme der Bahnwetten
- d) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
- e) Ermittlung der Eventualquoten und deren Bekanntgabe.
- f) Erstellung von Protokollen bei allen Störungen beim Ablauf des Wettbetriebes.
- g) Führung einer Differenzenliste zum Nachweis von Plus- und Minusdifferenzen.
- h) Erstellung von Restantenlisten.

(3) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisatorleiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend den Vorstand des Rennvereins über den Vorfall zu informieren.

(4) Der Totalisatorleiter hat für jede Rennveranstaltung und für jedes Rennen getrennt nach Wettarten eine Totalisatorabrechnung zu erstellen und diese Unterlagen dem Veranstalter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist ist in der Totalisatorgenehmigung festgelegt, sie beträgt mindestens fünf Jahre.

(5) Dem Totopersonal ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt. Jede am Totalisator beschäftigte Person hat eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

(6) Der Totalisatorleiter darf keine provisionsabhängige oder sonst wie mit dem Wettumsatz verknüpfte Vergütung erhalten.

§ 7 Pflichten des Rennveranstalters

Der veranstaltende Rennverein hat das Deutscher Galopp e.V. bzw. den Hauptverband für Traber-Zucht e.V. als Aufsichtsorganisation unverzüglich schriftlich zu unterrichten bei

1. allen technischen Störfällen, welche die Sicherheit des Totalisatorbetriebes beeinflussen,
2. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten beim Ablauf des Wett- und Totalisatorbetriebes,
3. eingeleiteten Maßnahmen in den vorgenannten Fällen,
4. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Wett- und Totalisatorgeschäft stehen.

§ 8 Entscheidung über die Wetten

(1) Der Ausgang eines Rennens und damit grundsätzlich die Entscheidung über die Wetten ist vom Zielrichter schriftlich im Richterspruch vor Schluss des Zurückwiegens (bei Galopprennen) oder vor Ablauf der Protestfrist (bei Trabrennen) festzustellen. Im Richterspruch sind Entscheidungen der Rennleitung nach Protestverfahren oder nach einem unzweifelhaften Irrtum des Zielrichters zu berücksichtigen.

(2) Wenn aus folgenden Gründen einem Pferd der für den erreichten Platz ausgeschriebene Rennpreis aberkannt wurde, bleibt die Entscheidung des Zielrichters gemäß Ziffer 1 für die Entscheidung über die Wette bestehen:

1. Wegen fehlender Zulassung.
2. Bei Galopprennen: Wenn einem Protest wegen Verstoßes gegen die Nr. 454 Satteln, 455 Vorstellung im Führing, 456 Aufgalopp, 457 Begleitpferd, 504 Absattelring stattgegeben wird.
3. Bei Trabrennen: Bei allen Protestentscheidungen, die nach Bekanntgabe des endgültigen Richterspruchs gem. Ziffer 1 erfolgen.
4. Wenn das Protestverfahren erst nach dem Schluss des Zurückwiegens bzw. nach Bekanntgabe der endgültigen Platzierung eröffnet wurde.
5. Wenn das Protestverfahren auf dem Rennplatz nicht entschieden werden kann.
6. Wenn Pferde nicht von der im Programm angegebenen Startstelle starten und dieser Irrtum erst nach Beendigung des Rennens festgestellt wird.
7. Wenn einem Protest ausschließlich zur Erlangung einer Besitzerprämie bzw. höheren Besitzerprämie stattgegeben wurde.

(3) Ein Rennen, das lediglich deshalb für ungültig erklärt worden ist, weil der Sieger die Höchstzeit überschritten hat, gilt für den Wettbetrieb als gültig.

(4) Eine Entscheidung des Renngerichts im Berufungsverfahren hat auf die Wette keinen Einfluss.

TEIL III WETTARTEN § 9 Siegwette

(1) Bei der Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.

(2) Siegwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.

(3) Sind auf das als Sieger eingekommene Pferd keine Wetteinsätze getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 9 A Gruppen-Siegwette

- (1)** Der Veranstalter kann die teilnehmenden Pferde in mehrere Gruppen einteilen.
- (2)** Bei der Gruppen-Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, in welcher Gruppe sich das Pferd befindet, welches gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.
- (3)** Gruppen-Siegwetten werden angenommen, wenn mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.
- (4)** Sind auf die Gruppe, in welcher sich das siegreiche Pferd befindet, keine Wetteinsätze getätigt, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5)** Der Wetter kann bei Abgabe der Wette bestimmen, dass der an ihn auszahlende Gewinnbetrag für eine weitere Gruppen-Siegwette in einem nachfolgenden Rennen verwendet wird. Er kann weiterhin bestimmen, dass dieses Verfahren ergänzend auch für mehrere weitere Gruppen-Siegwetten in nachfolgenden Rennen verwendet wird. In diesem Fall wird der neue Einsatz immer auf volle 10 Cent abgerundet.
- (6)** Bei totem Rennen gilt § 16.

§ 10 Platzwette

- (1)** Bei der Platzwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters als platziert einkommen wird, und zwar:
 - a) Bei vier bis sieben mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten oder zweiten Platz.
 - b) Bei acht oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten, zweiten oder dritten Platz.
 - c) Bei 12 oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden: auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.
- (2)** Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.
- (3)** Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 11 Zweierwette

(1) Bei Zweierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und welches Pferd auf dem zweiten Platz einkommen wird.

(2) Zweierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als zwei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten zwei Pferde der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. In diesem Fall ist die Wette gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde.

Ist dieses Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 11 A Zwillingswette

(Couple Gagnant = Zweierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Zwillingswetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche beiden Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten Platz einkommen werden.

(2) Zwillingswetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die beiden ersten Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sollten in einem Rennen weniger als zwei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ("Special Gagnant") ermittelt.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(7) Der Wetter kann für jede Wette ein Ersatzpferd benennen. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), rückt das Ersatzpferd an die Stelle des Nichtstarters.

§ 12 Dreierwette

(1) Bei Dreierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz einkommen werden.

(2) Dreierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen.

Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette ist gewonnen, wenn die beiden ersten Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Wurden die ersten beiden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 12 A Trio-Wette (Trio = Dreierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Trio-Wetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten oder dritten Platz einkommen werden.

(2) Trio-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, dritte und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste und zweite Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sollten in einem Rennen weniger als drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn die beiden anderen in der Wette aufgeführten Pferde auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sind. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- c. Starten alle drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

§ 12 B Dreierwette International (Dreierwette in richtiger Reihenfolge)

(1) Bei der Dreierwette International wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz einkommen werden.

(2) Dreierwetten International werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei mit Wetten laufende Pferde starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen weniger als zehn Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:

- a. Es gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Erster, Dritter, Zweiter richtig vorhergesagt haben.
- b. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Dritter, Zweiter, Erster richtig vorhergesagt haben.
- c. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Zweiter, Erster, Dritter richtig vorhergesagt haben.
- d. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Zweiter, Dritter, Erster richtig vorhergesagt haben.
- e. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Dritter, Erster, Zweiter richtig vorhergesagt haben.
- f. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche das erste Pferd an erster Stelle und das zweite Pferd an zweiter Stelle in ihrer Wette aufgeführt haben.
- g. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste Pferd an erster Stelle ihrer Wette aufgeführt haben.
- h. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen zehn oder mehr Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:

- a. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen.
- b. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette International zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm oder einem gleichartigen Organ der Fachpresse bekanntzugeben.

(6) Sollten in einem Rennen weniger als drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(7) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn beide anderen in der Wette aufgeführten Pferde auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sind. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.

- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- c. Starten alle drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(8) Für die Errechnung der Gewinnquoten findet § 15 Anwendung. Die Dreierwette International wird ausschließlich im Rahmen einer behördlichen Genehmigung gemäß § 1 RWLG in Kooperation mit einem ausländischen Totalisatorveranstalter angeboten. Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und den behördlich genehmigten Abzügen den Einsätzen dieses Kooperations-Totalisators zur Quotenberechnung hinzugefügt.

(9) In Rennen mit zehn oder mehr im Rennprogramm aufgeführten Pferden erfolgt die Berechnung der Gewinnquoten gemäß nachstehender Regelung. Die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland getätigten Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge den Wetteinsätzen der Trio-Wette gemäß § 12 A hinzugefügt. Die erzielten Gewinnbeträge werden zur Berechnung der Quote der Dreierwette International verwendet. Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, findet Absatz 5 Anwendung.

§ 13 Viererwette

(1) Bei der Viererwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten und welches Pferd auf dem vierten Platz einkommen wird.

(2) Viererwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Viererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als vier Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten vier Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in richtiger Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Startet ein in der Viererwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf Nichtstarter getätigten Wetten nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Pferd zurückgezahlt.

Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(9) Starten zwei oder mehr in der Viererwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 A Fünferwette

(1) Bei der Fünferwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten, welches Pferd auf dem vierten Platz und welches Pferd auf dem fünften Platz einkommen wird.

(2) Fünferwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Fünfererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als fünf Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten fünf Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Fünferwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur vier mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in der Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(9) Startet ein in der Fünferwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf das nicht startende Pferd getätigten Wetten nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem gesonderten Pool zugeführt. Aus diesen Einsätzen wird eine gesonderte Quote (Ersatzquote) errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die vier in der Wette verbleibenden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Sind die ersten vier Pferde von keinem Wetter vorhergesagt worden, werden die Einsätze des gesonderten Pools den zur Errechnung der Quote gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(10) Starten zwei oder mehr in der Fünferwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 B Sechserwette

(1) Bei der Sechserwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten, welches Pferd auf dem vierten Platz, welches Pferd auf dem fünften Platz und welches Pferd auf dem sechsten Platz einkommen wird.

(2) Sechserwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Sechserwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als sechs Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten sechs Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Sechserwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur fünf mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese fünf Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten fünf Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur vier mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in der Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(9) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(10) Startet ein in der Sechserwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf das nicht startende Pferd getätigten Wetten nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem gesonderten Pool zugeführt. Aus diesen Einsätzen wird eine gesonderte Quote (Ersatzquote) errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die fünf in der Wette verbleibenden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Sind die ersten fünf Pferde von keinem Wetter vorhergesagt worden, werden die Einsätze des gesonderten Pools den zur Errechnung der Quote gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(11) Starten zwei oder mehr in der Sechserwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 C Multi-Wette (Viererwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Multi-Wetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche vier Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten oder dritten oder vierten Platz einkommen werden.

(2) Multi-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zehn mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Bei 14 oder mehr im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden wird die Wette mit dem Namen "Multi" angeboten. Bei 10 bis 13 im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden wird die Wette mit dem Namen "mini-Multi" angeboten.

(4) Bei der mini-Multi-Wette entfällt die Multi 7 gemäß Ziffer 6 d.

(5) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt drei Euro. Bei Kombinationswetten beträgt der Mindesteinsatz pro Wette 0,75 Euro.

(6) Die Multi-Wette kann als Einzelwette oder als Kombinationswette wie folgt gewettet werden:

a. Multi 4 - Es sind vier Pferde in der Wette aufzuführen

b. Multi 5 - Es sind fünf Pferde in der Wette aufzuführen.

c. Multi 6 - Es sind sechs Pferde in der Wette aufzuführen

d. Multi 7 - Es sind sieben Pferde in der Wette aufzuführen

(7) Es werden für alle Wetten gemäß Ziffer 6 a bis d gesonderte Quoten errechnet.

(8) Sind die ersten vier Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite, dritte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite, vierte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, dritte, vierte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte, vierte und fünfte Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(9) Sollten in einem Rennen weniger als vier Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf den ersten vier Plätzen eingekommen sein, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(10) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet in der Multi 4 ein oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- b. Startet in der Multi 5 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 5 zwei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in der Multi 6 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 6 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 6 drei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in der Multi 7 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 6 umgewandelt. Starten in der Multi 7 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 7 drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 7 vier oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.

§ 14 Mehrfache Sieg- und kombinierte Platzwetten

§ 14 A V3-Wette (Finish-Wette) (wird zur Zeit nicht angeboten)

(1) Bei der V3-Wette (Finish-Wette) wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters in drei hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines Renntages auf dem ersten Platz einkommen.

- a) Werden bei der V3-Wette ein oder mehrere gewettete Pferde nach Wettabschluss zum Nichtstarter, werden diese durch den Favoriten in der Reihenfolge des Siegtotalisators ersetzt.
Der maßgebliche Totalisatorfavorit wird in folgender Reihenfolge der Kriterien ermittelt:
1. Das Pferd mit der geringsten Sieg-Quote zum Zeitpunkt des Starts.
 2. Falls zwei oder mehrere Pferde die gleiche Sieg-Quote ausweisen, wird das Pferd berücksichtigt, auf welches ein höherer Betrag gesetzt wurde.
 3. Falls zwei oder mehrere Pferde gemeinsam die niedrigste Sieg-Quote aufweisen und auf beide der gleiche Betrag gesetzt wurde, wird das Pferd mit der niedrigeren Startnummer berücksichtigt.
- b) Sind die Sieger der drei gekennzeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V3-Wette (Finish-Wette) zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

§14 B V6-Wette (Top-6-Wette) (wird zur Zeit nicht angeboten)

(1) Bei der V6-Wette (Top-6-Wette) wird gewettet, welche Pferde in sechs hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines oder verschiedener Renntage gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen. Sind die Sieger in den sechs hierfür bezeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V6-Wette (Top-6-Wette) zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben. Der Veranstalter kann bestimmen, dass nur ein Teil dieser Wetteinsätze dem Jackpot hinzugefügt wird. Der andere Teil kann für eine Quote im zweiten Rang für fünf und falls nicht getroffen, für vier, drei, usw. vorhergesagte Sieger verwendet werden. Die Höhe des Prozentsatzes, der für den zweiten Rang Verwendung finden soll, ist bekanntzugeben.

(2) Der Veranstalter kann festlegen, dass die Höhe des Jackpots begrenzt wird. Diese Höchstgrenze ist bekanntzugeben. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an einem Renntag mit V6-Wette (Top-6-Wette) den zur Ermittlung der Quote zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzurechnen. Dies erfolgt an einem Renntag, der nach dem Renntag folgt, an dem die Höchstgrenze ausgezahlt wurde.

(3) Ist auch die für einen Gewinn im zweiten Rang erforderliche Anzahl der Sieger nicht richtig vorhergesagt, werden auch die hierfür vorgesehenen Beträge dem Jackpot hinzugefügt. Liegt die errechnete Quote im ersten oder im zweiten Rang unter 5 Euro, erfolgt keine Auszahlung. Die zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Beträge werden in voller Höhe dem Jackpot hinzugefügt.

(4) Werden ein oder mehrere Rennen der V6-Wette (Top-6-Wette) abgebrochen, für ungültig erklärt oder fallen aus, gewinnen diejenigen, welche die Sieger der durchgeführten Rennen benannt haben. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch im Sinne dieser Bestimmungen. Wird ein V6-Rennen (Top-6-Rennen) abgebrochen und nicht vor dem Start des nächsten Rennens wiederholt, wird dieses Rennen wie ein nicht durchgeführtes Rennen behandelt. Können nach dieser Vorschrift nicht alle vorgesehenen V6-Rennen (Top-6-Rennen) zur Wertung herangezogen werden, so ist ein eventueller Jackpot gemäß Absatz 1 nicht den zur Ermittlung der Totalisatorquote zur Verfügung stehenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(5) Bei totem Rennen gelten alle Pferde als Sieger, die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(6) Werden bei der V6-Wette (Top-6-Wette) ein oder mehrere gewettete Pferde nach Wettabschluss zum Nichtstarter, werden diese durch den Favoriten in der Reihenfolge des Siegtotalisators ersetzt.

Der maßgebliche Totalisatorfavorit wird in folgender Reihenfolge der Kriterien ermittelt:

1. Das Pferd mit der geringsten Sieg-Quote zum Zeitpunkt des Starts.
2. Falls zwei oder mehrere Pferde die gleiche Sieg-Quote ausweisen, wird das Pferd berücksichtigt, auf welches ein höherer Betrag gesetzt wurde.
3. Falls zwei oder mehrere Pferde gemeinsam die niedrigste Sieg-Quote aufweisen und auf beide der gleiche Betrag gesetzt wurde, wird das Pferd mit der niedrigeren Startnummer berücksichtigt.

(7) Der Grundeinsatz für die V6-Wette (Top-6-Wette) wird vom jeweiligen Veranstalter nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde festgelegt. Kombinationswetten sind zulässig.

(8) In Abweichung des § 15 Absatz 4 der Vorschriften für den Wettbetrieb wird die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von einem Euro errechnet, wobei Centbeträge unberücksichtigt bleiben. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Quoten anderer Wettarten ist die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von zehn Euro bekanntzugeben.

§14 C Platz-Zwilling-Wette

(1) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet. Die Wette wird auf dem Wettschein in den Platz-Zwilling Doppelspalten markiert. Es muss in jeder Zeile mindestens ein Pferd markiert sein.

(2) Platz-Zwilling-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind.

(3) Die Wette gewinnt, wenn in der ersten Zeile ein Pferd aus den ersten drei Plätzen markiert wurde. Zugleich muss in der zweiten Zeile ein Pferd aus den anderen beiden verbleibenden der ersten drei Plätze markiert sein.

(4) Es wird für jede der sich ergebenden drei Gewinnmöglichkeiten eine eigene Quote ermittelt:

1. Erster und Zweiter oder Zweiter und Erster,
2. Erster und Dritter oder Dritter und Erster,
3. Zweiter und Dritter oder Dritter und Zweiter.

Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen.

(5) Ist auf eine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden Gewinnmöglichkeiten zu berechnen. Ist auf keine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten ein Wetteinsatz getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 14 D - Zwei aus Vier-Wette (erweiterte Platz-Zwillings-Wette)

(1) Bei der "Zwei aus Vier-Wette" wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet. Es sind zwei Pferde vorherzusagen, die gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf einem der ersten vier Plätze eingekommen sind.

(2) "Zwei aus Vier-Wetten" werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(3) "Zwei aus Vier-Wetten" werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens zehn Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind.

(4) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt drei Euro. In Kombinationswetten beträgt der Mindesteinsatz 1,50 Euro.

(5) Es wird für alle Gewinnmöglichkeiten nur eine Quote errechnet.

(6) Ist auf alle der Gewinnmöglichkeiten kein Wetteinsatz getätigt, werden die Wetteinsätze ohne Abzug zurückgezahlt.

(7) Wenn in einem Rennen gemäß der Entscheidung des Zielrichters weniger als zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen, werden alle Wetteinsätze zurückgezahlt.

(8) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf einem der ersten vier Plätze eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt und unter dem Namen "Special-Place" bekanntgegeben.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd (Bankpferd) der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(9) Der Wetter kann für jede Wette ein Ersatzpferd benennen. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), rückt das Ersatzpferd an die Stelle des Nichtstarters.

TEIL IV

GRUNDLAGE DER GEWINNERRECHNUNG

§ 15 Errechnung der Gewinne

(1) Die Wetteinsätze sind für jede Wettart und für jedes Rennen zusammenzuzählen. Von dem Gesamtbetrag sind die Rennwettsteuer und die behördlich genehmigten Abzüge einzubehalten.

(2) Bei allen Wettarten mit Ausnahme der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag anteilig im Verhältnis zum Wetteinsatz zu verteilen.

(3) Bei der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette erhalten die Wetter, die ihre Wette gewonnen haben, zunächst ihren Wetteinsatz zurück. Der darüber hinaus zu verteilende Betrag ist zu gleichen Teilen auf die gewetteten platzierten Pferde bzw. auf die Gewinnmöglichkeiten der Platz-Zwilling-Wette zu verteilen und innerhalb dieser Teile anteilig den an die Gewinner zurückzuzahlenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(4) Die Totalisatorquote ist auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von 10 € zu errechnen. Die errechnete Quote ist auf volle Euro abzurunden. Bei Einsätzen für Einzelwetten unter 10 Euro, wird der auszahlende Betrag für diese Einsätze auf 10 Cent genau abgerundet. Die Quote ist im Verhältnis zu 1 € Wetteinsatz bekanntzugeben.

(5) Wenn bei der Errechnung einer Quote in einer Wettart die behördlich genehmigten Totalisatorabzüge (Rennwettsteuer und sonstige Abzüge) nicht vollständig in Abzug gebracht werden können, kann die Quotenerrechnung entfallen; ausgenommen bei totem Rennen. Die Wetteinsätze sind dann ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Die bei der Errechnung der Gewinne anfallenden Bruchteile sind in der Totalisatorabrechnung nachzuweisen und verbleiben zugunsten der Rennvereine, die diese zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung der Besucher verwenden oder als Rennpreise ausschütten müssen. Die Quotenerrechnungen können von jedem Wetter auf der Rennbahn nach Fertigstellung der Totalisator-Gesamtabrechnung eingesehen werden.

(7) Ist ein Zugriff auf die gespeicherten und gesicherten Außenwettdaten einzelner Wettarten - von den Wettannahmestellen angenommene Wetten gemäß § 24 (3) - nicht rechtzeitig möglich, wird die Gewinnermittlung für die betreffenden Wettarten auf der Grundlage der Wetteinsätze und der Gewinner durchgeführt, die im Rechenzentrum auf der Rennbahn ermittelt worden sind. Sofern für einzelne Wettarten die Außenwettdaten zeit- und systemgerecht vorliegen, sind diese bei der Quotenerrechnung zu berücksichtigen. Wetteinsätze der Außenwette, auf die ein rechtzeitiger Zugriff nicht möglich ist, sind an die Wetter zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche ergeben sich für die betroffenen Wetter nicht.

(8) Die Wetter sind über Bahnlautsprecher, durch Hinweise in der Fach- und Tagespresse sowie durch Bekanntgabe in den beteiligten Wettannahmestellen zu informieren, dass die Quoten anhand der auf der Rennbahn getätigten Wetteinsätze und Gewinne ohne Einbeziehung der Außenwetten ermittelt worden sind.

§ 15 A Errechnung der Gewinne - Weitere Regelungen

(1) 2 aus 4 Wette (§ 14 D)

Rennen ohne Nichtstarter

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen. Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird aufgeteilt auf die verschiedenen zahlbaren Kombinationen, dies ergibt die Quote für die Wette "2 aus 4".

Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern

- a) Wenn es in einem Rennen zu einem oder mehreren Nichtstartern gekommen ist, werden, nachdem das Ersatzpferd berücksichtigt worden ist, von den zusammengefassten Wetteinsätzen zunächst die Einsätze auf die Wette "2 aus 4" abgezogen. Aus diesen Wetteinsätzen wird die Quote der 2 aus 4 Wette gemäß Absatz 1 ermittelt.
- b) Aus den Wetteinsätzen aller Wetten, die einen Nichtstarter enthalten und in denen kein Ersatzpferd benannt wurde, das am Rennen teilgenommen hat, wird die Quote "Special Place" ermittelt.
- c) Die Quote "Special Place" wird folgendermaßen ermittelt:
Nach Vornahme der genehmigten und proportionalen Abzüge erhält man den Betrag für die Ausschüttung. Der Betrag für die Ausschüttung wird auf die verschiedenen Wett-Kombinationen "2 aus 4" aufgeteilt, die einen Nichtstarter und ein auf den ersten vier Plätzen eingekommenes Pferd enthalten.

(2) Multi-Wette (§ 13 C)

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen. Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird aufgeteilt auf die verschiedenen zahlbaren Kombinationen.

Die Berechnung der Quoten wird wie folgt durchgeführt:

Die zur Errechnung der Quoten zur Verfügung stehenden Beträge werden gleichmässig auf die auszahlbaren Multi-Wetten gemäß § 13 C Ziffer 6 verteilt.

Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 7 erhält den Koeffizienten 3

Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 6 erhält den Koeffizienten 7

Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 5 erhält den Koeffizienten 21

Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 4 erhält den Koeffizienten 105

Der so ermittelte Quotient bildet die Basisquote für die Quoten der Multi-Wette:

Die für die Multi 7 gezahlte Quote ist also gleich der 3-fachen Basisquote

Die für die Multi 6 gezahlte Quote ist also gleich der 7-fachen Basisquote

Die für die Multi 5 gezahlte Quote ist also gleich der 21-fachen Basisquote

Die für die Multi 4 gezahlte Quote ist also gleich der 105-fachen Basisquote

TEIL V
ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI TOTEM RENNEN
§ 16 Siegwette

Bei der Siegwette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele Teile zu teilen, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind und innerhalb dieser Teile anteilig an die Gewinner zu verteilen.

§ 17 Platzwette

Bei der Platzwette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

1. Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplatzierten Pferde, als ob sie als erstes und zweites, und evtl. drittes Pferd eingekommen wären.
2. Kommen in einem Rennen, in dem acht oder mehr mit Wetten laufende Pferde starten, zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, gilt die Wette für diese Pferde, als ob sie als zweites und drittes Pferd eingekommen wären.
3. Bei totem Rennen auf dem letzten Platz, für den Platzwetten angenommen werden, wird der auf den letzten Platz entfallende Anteil gleichmäßig auf die im toten Rennen eingekommenen Pferde verteilt. In diesem Fall wird jedoch nicht die volle Höhe der Wetteinsätze auf die Pferde, die im toten Rennen eingekommen sind, von vornherein abgezogen, sondern bei zwei Pferden die Hälfte, bei drei Pferden ein Drittel usw.
4. Die unter Nr. 3 genannte Regelung wird sinngemäß angewendet, wenn auf dem ersten Platz mehr Pferde im toten Rennen einkommen als Platzquoten errechnet werden, oder wenn auf dem zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen einkommen.

Bei Anwendung von § 10, Ziffer 1 c gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 18 Zweierwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die zwei dieser Pferde in ihrer Wette vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in der richtigen Reihenfolge vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(4) Es sind so viele Quoten zu errechnen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt alternativ die Regelung in § 11, Ziffer 3 a, Absatz 4 oder Ziffer 3b.

§ 19 Dreierwette und Viererwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde auf dem dritten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste und zweite Pferd in der Reihenfolge der Platzierung und eines der im toten Rennen eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(4) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme an alle Wetter verteilt, die drei dieser Pferde in beliebiger Reihenfolge vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters drei oder mehr Pferde auf dem zweiten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Sieger richtig und zwei der auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde auf dem dritten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Erst- und Zweitplatzierten richtig und eines der im toten Rennen eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(6) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorausgesagt, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Dieses gilt nicht bei Anwendung der Jackpotregelungen nach § 12.

(7) Die Quotenerrechnung der Viererwette erfolgt sinngemäß.

§ 19 A Fünferwette und Sechserwette

Die Quotenerrechnung in der Fünferwette und in der Sechserwette erfolgt sinngemäß zu § 19 Ziffer 1 bis 6.

§ 20 Sonstige Wetten

(1) Bei der Finish-Wette (Trio-Wette) werden so viele Quoten errechnet, als sich aufgrund der im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, sind diese Anteile den noch verbleibenden hinzuzurechnen.

a) Ist für keine Möglichkeit ein Gewinner vorhanden, gilt die Jackpotregelung.

b) Bei der Top-6/V65-Wette gilt die Regelung in § 14 B.

(2) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird beim toten Rennen auf dem ersten oder zweiten Platz so getan, als wenn die dadurch entstandenen leeren Plätze von dem jeweiligen toten Platz aufgefüllt werden.

Beispiel 1:

Totes Rennen auf dem 1. und 2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)

Beispiel 2:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
totes Rennen auf dem 2. und 3. Platz:
Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4,
3. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
6. Quote: Pferd Nr. 3 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

(3) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird nach den vorhergehenden Regeln beim toten Rennen auf dem dritten Platz wie folgt verfahren:

Beispiel:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2,
totes Rennen auf dem 3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Es ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

Die Kombination Pferd Nr. 3 und Nr. 4 hat nicht gewonnen, da beide Pferde im toten Rennen nur auf dem dritten Platz eingelaufen sind. Die Platz-Zwilling-Wette setzt voraus, dass die Pferde aus zwei von den ersten drei Plätzen vorhergesagt wurden.

§ 20 A Weitere Sonstige Wetten

(1) Bei der 2 aus 4 Wette (§ 13 C) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a) Sind vier oder mehr Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten.
- b) Sind drei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- c) Sind auf dem ersten Platz zwei Pferde im toten Rennen und auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- d) Sind auf dem ersten Platz zwei Pferde im toten Rennen eingekommen, ein Pferd auf dem dritten Platz und zwei oder mehr Pferde auf dem vierten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und das drittplatzierte Pferd enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- e) Sind auf den zweiten Platz drei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

- f) Sind auf dem zweiten Platz zwei Pferde im toten Rennen eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder das erstplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder die beiden zweitplatzierten Pferde enthalten oder eines der zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- g) Sind auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- h) Sind auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und das zweitplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte Pferd und das drittplatzierte Pferd enthalten oder das zweitplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.

(2) Bei der Zwillingswette (Couple Gagnant) (§ 11 A) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche diese beiden Pferde enthalten.
- b. Sind mehr als zwei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde enthalten. Es werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- c. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche den Sieger und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten. Es werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- d. Ist eine der Gewinnmöglichkeiten in Absatz a bis c von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die auf diese Gewinnmöglichkeit entfallenden Beträge anteilig den anderen Gewinnmöglichkeiten zur Errechnung der Quote hinzugefügt.

(3) Bei der Trio-Wette (§ 12 A) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind drei oder mehr Pferde auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die drei der auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- b. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde und eines der auf den dritten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- c. Sind zwei oder mehr Pferde auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd und zwei der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- d. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.
- e. Bei der Quotenermittlung gemäß Absatz a bis d werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- f. Ist eine der Gewinnmöglichkeiten in Absatz a bis d von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die auf diese Gewinnmöglichkeit entfallenden Beträge zu gleichen Teilen den anderen Gewinnmöglichkeiten zur Errechnung der Quote hinzugefügt.

(4) Bei der Multi-Wette (§ 13 C) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind vier oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die vier der erstplatzierten Pferde enthalten.
- b. Sind drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die drei erstplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- c. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden erstplatzierten Pferde und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- d. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, das drittplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- e. Sind drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd und drei der zweitplatzierten Pferde enthalten.
- f. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

- g. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- h. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- i. Bei der Quotenermittlung gemäß Absatz a bis d werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- j. Sind mögliche Gewinnmöglichkeiten gemäß Absatz i von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die Wetteinsätze nach Abzug der genehmigten Abzüge einem Jackpot hinzugefügt. Dieser wird am nachfolgenden Renntag im ersten Rennen, in welchem eine Multi-Wette angeboten wird, den zur Ermittlung der Quote zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt.

TEIL VI AUSZAHLUNGEN

§ 21 Gewinnauszahlung

(1) Die Totalisatorquote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn die Entscheidung des Zielrichters oder nach einem Protestverfahren (§ 8), das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang des Rennens bekanntgegeben ist. Ein Zielfoto, das auf die Wette keinen Einfluss hat, ist nicht abzuwarten.

(2) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingelegten Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.

(3) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe des Wettscheines bzw. der Wettquittung an den Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen.

(4) Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn Eintragungen auf dem Wettschein oder der Wettquittung geändert sind. Der Wetteinsatz verfällt.

(5) Eine Sperrung von Gewinnen für verlorene Wettscheine oder Wettquittungen ist nicht zulässig.

(6) Bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, kann die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung verweigert werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Rückzahlungen

(1) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, werden sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch von Rennen im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Wird ein Trabrennen wiederholt, so sind die Wetten auf jene Pferde verloren, die bei der Wiederholung nach den Bestimmungen der Trabrennordnung nicht mehr startberechtigt sind.

§ 23 Auszahlungsfrist

(1) Gewinne und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Wettscheines, des Wettabschnittes oder der Wettquittung beansprucht werden. Bei in Lottoannahmestellen getätigten Wetten beträgt die Frist 13 Wochen.

(2) Die Verwendung nicht ausgezahlter Gewinne (Restanten) ist in den Totalisatorgenehmigungen der zuständigen obersten Landesbehörden geregelt.

TEIL VII

WETTANNAHMESTELLEN

§ 24 Wettannahmestellen

(1) Rennvereine und Dritte können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch außerhalb des Rennbahngeländes Wettannahmestellen einrichten, und dort Wetten für deutsche und ausländische Rennvereine (Totalisatorunternehmen) und Wetten aus dem Ausland für deutsche Rennen annehmen.

(2) Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle einen ausgedruckten Wettschein (Wettquittung). Reklamationen sind nur sofort nach Empfang des Wettscheines möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurückzuzahlenden Wetteinsätze ist ausschließlich der Wettschein maßgebend. Bei der Wettannahmestelle verbleibt ein Protokollausdruck, in dem alle getätigten Wetten enthalten sind.

(3) Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werden. Nach dem Schließen des Systems ist eine Korrektur der übermittelten Wetten nur nach den Richtlinien für Stornierungen möglich.

Wetten ausländischer Vertragspartner, die nicht online der EDV zugeführt werden können, sind mit ihrem Gesamtwetteinsätzen in einer angemessenen Frist dem Rechenzentrum zu übermitteln und den anderen Wetteinsätzen hinzuzufügen. Ebenso ist mit den Gewinnanlagen zu verfahren.

(4) Ist eine Wette ungültig oder nicht wirksam abgeschlossen worden, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Die Wettannahmestelle ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich oder schriftlich anzunehmen. Abweichend von Absatz 2 verbleibt in einem solchen Fall der Wettschein zur Verfügung des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

(6) Bei Wetten durch öffentliche, elektronische Fernübermittlungsdienste gilt die elektronische oder akustische Aufzeichnung über die getätigte Wette. Die Aufzeichnung tritt an die Stelle des Wettscheines.

§ 25 Besondere Regelungen

Bei speziellen Wettarten, die aus dem Ausland auf deutsche Rennen getätigt werden (z.B. Global Trifecta), werden diese Wetteinsätze entgegen anderer Regelungen zurückgezahlt, wenn die entsprechende richtige Reihenfolge der Pferde von keinem dieser Wetter richtig vorhergesagt wurde.

§ 26 Sozialkonzept

Das Sozialkonzept ist für alle Rennveranstaltungen mit Wetten entsprechend den Vorschriften für den Wettbetrieb von den Rennvereinen umzusetzen. Das Sozialkonzept ist beim Totalisatorleiter des jeweiligen Rennvereins und bei Deutscher Galopp einzusehen.

ANLAGE 1
GÜLTIGE MINDESTWETTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz Galopp / Trab
Siegwette § 9	2,00 €
Platzwette § 10	2,00 €
Zweierwette § 11	1,00 €
Zwillingswette § 11 A	0,50 €
Dreierwette § 12	0,50 €
Trio-Wette § 12 A	0,50 €
Dreierwette International § 12 B	0,50 €
Viererwette § 13	0,50 €
Multi-Wette § 13 C	3,00 €
Kombiwetten	0,75 €
Finish-Wette § 14 A	2,00 €
TOP 6-Wette § 14 B	0,50 €
Platz-Zwilling-Wette § 14 C	1,00 €
Zwei aus Vier-Wette § 14 D	3,00 €
Kombiwetten	1,50 €

Andere Mindestwetteinsätze können genehmigt werden.

ANLAGE 2

SOZIALKONZEPT FÜR DEN TOTALISATORBETRIEB AUF DEUTSCHEN GALOPPRENNBAHNEN

Stand: Mai 2018

Dieses Sozialkonzept gilt für die dem Deutscher Galopp angeschlossenen Rennvereine bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Besondere Bestimmungen und ist eine Fortschreibung der Wettbestimmungen des DVR Stand 18.06.2013.¹ Das Sozialkonzept wurde 2013 auf allen Galopprennbahnen eingeführt, laufend evaluiert und trägt nachhaltig zur Steigerung des Spielerschutzes bei.

¹ als Satzungsbestandteil eingetragen im VR Köln 4381

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	29
Die Pferdewette am Totalisator	30
Das Spielmodell des Totalisators grundsätzlich	30
Die Zahlen und Fakten	30
Totalisatorwette vs. Festkurswette	31
Die Ziele der Pferdewette	31
Die Förderung der Landespferdezucht	31
Finanzierungshilfe	32
Lenkungsfunktion	32
Gesetzgeberische Umsetzung	32
Das Rennwett- und Lotteriegesetz	32
Der Glücksspielstaatsvertrag	32
Ausführungsbestimmungen und landesgesetzliche Umsetzung	33
Werberichtlinie	33
Die Suchtgefahr	34
Grundsätzliches zur Prävalenz	34
Maßnahmen	35
Produktbeschränkungen	35
Information	36
Jugendschutz	36
Weitergehende Maßnahmen	37
Interne Überwachung und Zentralstelle	37
Umsetzung der Werberichtlinie	37
Schulungskonzepte gegen Spielsucht	37
Spielersperre	38
Evaluierung	38
Inkrafttreten und Umsetzung	39
Anlagen	39
Formulare	39
Checklisten	39

DIE PFERDEWETTE AM TOTALISATOR

Das Spielmodell des Totalisators grundsätzlich

Der Totalisator bezeichnet das Spielmodell für die Wetten auf Galopprennbahnen in Deutschland.

Die Regelungen hierzu finden sich im RWLG (insbesondere §1), den Ausführungsbestimmungen zum RWLG, § 27 GlüStV, einzelnen Ländergesetzen zum GlüStV. Die praktische Umsetzung erfolgt nach den Wettbestimmungen von Deutscher Galopp e.V., die Bestandteil der einzelnen, in der Regel durch Landesbehörden (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen) erlassenen, Totalisatorgenehmigungen sind. Die Erlaubnis darf nur an einen Verein erteilt werden, der dafür Sorge trägt, daß die Erträge aus dem Totalisatorbetrieb (genehmigte Abzüge und Rennwettsteuerrückerstattung nach § 16 RWLG) ausschließlich zur Deckung der Kosten der Leistungsprüfungen (Rennen) und somit zum Wohle der Landespferdezucht verwandt werden.

Dieses Sozialkonzept ist ausschließlich für die Totalisator-Wette auf Rennbahnen anlässlich der dort stattfindenden Durchführung von Leistungsprüfungen (Renntage) gültig.

Im Jahr finden ca. 160 Veranstaltungen mit ca. 1200 einzelnen Leistungsprüfungen bundesweit bei 35 Rennvereinen statt.

Die Zahlen und Fakten

Im Jahr 2017 wurden auf den Galopp-Rennbahnen gesamt 14,31 Millionen Euro umgesetzt; dies durch 980.000 Besucher. Dies bedeutet im Durchschnitt einen Umsatz von 14,60 Euro pro Besucher. Bei durchschnittlich 9 Rennen pro Tag setzt ein Besucher also 1,62 Euro pro Rennen um. Bei den gemittelten genehmigten Abzügen aus den Einsätzen von 26 % ergibt sich rechnerisch ein Verlust pro Besucher und Rennen an einem Renntag von 42 Cent. Bei 9 Rennen also 3,79 Euro.

Zwischen 60% und 90% der Besucher auf Galopprennbahnen kommen aus der näheren Region. Der größte deutsche Veranstalter in Iffezheim führt an bis zur 13 Tagen im Jahr Rennen durch, die kleinsten Veranstalter nur einen Renntag mit zum Teil nur 2 Galopprennen. So ist die besucherstärkste Rennveranstaltung in Cuxhaven (30.000 Besucher bei gutem Wetter) mit 2 Galopprennen und einem Umsatz von ca. 10.000 Euro in diesen beiden Rennen (sic!) ein Beispiel für die relativ geringe Relevanz der Wette als Antrieb, die Rennbahn zu besuchen.¹

Der Umsatz auf den Galopprennbahnen ist von 100 Millionen Euro im Jahr 1994 auf 14 Millionen Euro im Jahr 2017 gesunken.

¹ zu den Beweggründen des Rennbahnbesuchs Beine, Dr. R./ Tiedtke, A. in VOLLBLUT, 2005, Heft-Nr. 191.

TOTALISATORWETTE VS. FESTKURSWETTE

Die Totalisatorwette ist ein lotterienähnliches Spielmodell.^I Die Umsätze aller Spieler werden gepoolt, die genehmigten Abzüge und die Steuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird an die gewinnenden Spieler ratierlich ausgezahlt. Die Wetten auf deutschen Galopprennbahnen haben z.B. in der Siegwette einen durchschnittlichen Pool pro Rennen von unter 10.000 Euro. Die Quoten werden kontinuierlich (Eventualquoten) angezeigt. Eine höhere Einzelwette hat einen direkten Einfluß auf die Quotenbildung. Je mehr ein Spieler einsetzt, desto geringer ist die Quote. Im Extremfall spielt er gegen sein eigenes Geld. Dieser scheinbare Nachteil des Totalisatorsystems ist ein wesentlicher Vorteil in Bezug auf die Vorbeugung der Spielsucht.

Die Festkurswette, wie sie bei Sportwetten (sog. Oddset-Wette) angeboten wird, ermöglicht dem Spieler, einsatzunabhängig, die vorherige Ausrechnung seines möglichen Wettgewinns. Höhere Einsätze zu festen Quoten verringern nicht die Auszahlung an diesen Spieler. Möglicherweise wird für folgende Spieler die Quote durch den Buchmacher angepaßt, der aktuelle Spieler kann bei für ihn attraktiver Quote erheblich hohe Einsätze spielen. Im englischen Markt für Pferdewetten sind einzelne Wetten zu Festkursen bis zu 500.000 Pfund nicht ausgeschlossen. Im Totalisator auf englischen Rennbahnen beträgt der gesamte Umsatz pro Rennen aller Spieler deutlich unter 10.000 Pfund.

Der Glücksspielstaatsvertrag hat diesen Unterschieden Rechnung getragen^{II}, die sich im RWLG schon seit 1922 im Unterschied zwischen Buchmacher-Festkurswetten und dem Rennvereins-Totalisator finden.^{III}

DIE ZIELE DER PFERDEWETTE

Die Förderung der Landespferdezucht

Pferderennen in Deutschland - wie in der gesamten Welt - sind nach klaren Regelungen sowohl national in der Rennordnung des jeweiligen Dachverbandes als auch international reglementierte Leistungsprüfungen. Sie sind in Deutschland im Tierzuchtgesetz (TierZG) vorgesehen^{IV}. Deutscher Galopp e.V. ist dort als Zuchtverband explizit aufgeführt.

Die Leistungsprüfungen (Rennen) sind in verschiedenen Varianten notwendig, um den Zuchtwert des Pferdes innerhalb der Vollblutzucht, aber auch als Veredler in der Landespferdezucht festzustellen und ein Pferd im jeweiligen Zuchtbuch eintragen zu lassen^V.

^I siehe Begründungen zur Änderung des RWLG durch den Finanzausschuss BT-Drucksache 2012/10168, BT-Prot 12 / Seiten 22596 ff., insb. Frau Abg. Tilmann S. 22612f. und Begründungen zur Werberichtlinie.

^{II} § 27 III GlüStV weist der Festkurswette die Restriktionen der Sportwette zu

^{III} sehr ausführlich und immer noch aktuell zu den Spielmodellen Pfaender, H., Der Rennsport, Berlin 1937, Seiten 126 ff.

^{IV} Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3246 mit Änderungen 2011 BGBl. I S. 3044 insbesondere § 7, 1ff, 6 III

^V siehe dazu Zuchtprogramm von Deutscher Galopp e.V., 2009; Das System der Leistungsprüfungen Deutscher Galopp e.V., 2012; Zuchtbuch und Prüfungsordnungen der Warmblutzuchtverbände sowie Veröffentlichungen des International Studbook Committee und der International Federation of Horseracing Authorities.

Dieser Zuchtauftrag und dessen Erhalt bzw. dessen Finanzierung ist anerkannt und letztmalig von der Agrarministerkonferenz 2011 bestätigt worden¹.

Finanzierungshilfe

Zum Zweck der Erfüllung des Auftrages aus dem Tierzuchtgesetz gibt es die Rückerstattung der Rennwett- und Lotteriesteuer. Dies ist in § 16 RWLG kodifiziert. Dieser Finanzierungsanteil ist notwendig, um die Rennbahnen als Orte der Leistungsprüfungen unterhalten zu können und die Rennen an sich (Organisation, Dopingbekämpfung, Sicherheit und Ordnung, Rennpreise und Züchterprämien) durchführen zu können.

Bei einem Steuersatz von 5 % und einem Gesamtumsatz von ca. 16 Millionen Euro auf den Rennbahnen trägt die Rennwettsteuer-Rückerstattung einen Anteil von ca. 800.000 Euro an den Kosten. Zusätzliche Erträge aus der Totalisatorwette erhalten die Rennvereine aus den zusätzlichen und zweckgebundenen sonstigen Abzügen in Höhe von ca. 2 Millionen Euro bezogen auf den Umsatz auf Rennbahnen pro Jahr.

Lenkungsfunktion

Die staatlich regulierte Pferdewette hatte und hat sowohl historisch als auch aktuell eine Lenkungsfunktion des Glücksspiels in geregelte und überwachte Bahnen. Seit 1922 sind Regelungen zur Dopingkontrolle, Betrugsbekämpfung, Dokumentation und Integrität des Sports einerseits und Maßnahmen zur Kontrolle der Durchführung des Glücksspiels durch staatliche Behörden andererseits in Kraft. Der Glücksspielstaatsvertrag der Länder hat viele Regelungen des RWLG für den großen Markt der Sportwette übernommen. So sind Überprüfungen der Systeme, der EDV, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und Lizenzen vom System der Pferdewette übernommen.

GESETZGEBERISCHE UMSETZUNG

Das Rennwett- und Lotteriegesetz

Das Rennwett- und Lotteriegesetz sieht einen Dualismus zwischen der Wette der Rennvereine am Totalisator § 1 RWLG im Gegensatz zur Buchmacherwette § 2 RWLG vor. Buchmacherwetten an Renntagen auf der Rennbahn sind nur zu Festkursen bei einem Mindesteinsatz von 15 Euro zulässig.¹¹

Der Glücksspielstaatsvertrag

Der Glücksspielstaatsvertrag ist am 1.7.2012 nach vorheriger Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes am 29.6.2012 durch den Deutschen Bundestag in Kraft getreten.

¹ Siehe AMK-Protokoll 1.4.2011 und Amtschefkonferenz der AMK vom 20.1.2011

¹¹ RWLG § 4 IV

Im Gegensatz zu Entwürfen sieht es explizit keine Gleichstellung der Pferdewette mit der Sportwette vor. Die Pferdewette ist in § 27 GlüStV ergänzend zum RWLG geregelt. Lediglich die Festkurswette wird in § 27 III GlüStV der Sportwette gleichgestellt.

Die Ministerpräsidenten haben auf zwei Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) festgestellt:

zu § 27 im Rahmen einer Protokollerklärung von Hessen und Niedersachsen:
"... dass eine Überprüfung der §§ 3 Abs. 1 und 27 (Pferdewetten) mit dem Ziel einer Regelungsreduktion erfolgt"^I

Im Rahmen der Verabschiedung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Dezember 2011 haben die Regierungschefinnen und -chefs in den Erläuterungen ausgeführt:

"... Der Anteil der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt insgesamt ist allerdings sehr gering. Eine vollständige Parallelisierung der Pferdewette mit den sonstigen Sportwetten ist aus diesem Grunde, sowie wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten des Sektors nicht geboten..."^{II}

Ausführungsbestimmungen und landesgesetzliche Umsetzung

Die landesgesetzlichen Regelungen, soweit sie vorliegen, nehmen Bezug auf die Regelungen des GlüStV. Weitergehende bzw. detaillierte Regelungen zur Pferdewette finden sich in Bezug auf Regelungen zum Totalisator in der Regel nicht.^{III}

Werberichtlinie

Die Werberichtlinie hat den Unterschied zwischen der Totalisatorwette und der Festkurswette der Buchmacher in untergesetzliches Recht umgesetzt und klar definiert:

"Für Totalisatorwetten, die den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzustellen sind..."^{IV}

Diese Gleichstellung mit dem weniger suchtfördernden Lotterieticket führt zu deutlichen Unterschieden in der Behandlung der Totalisatorwette. So darf ein eigener Fernsehkanal weiter betrieben werden und der Veranstalter von Wette und Veranstaltung darf zusammen fallen. Der Gesetzgeber hat der Tatsache Rechnung getragen, daß ja eben nur die Rennvereine selbst als Veranstalter der Leistungsprüfungen einen Totalisator betreiben dürften und ohne entsprechende Ausnahmen dies faktisch zu einem Verbot der Pferderennenveranstaltung führen würde.^V

^I Jahres-MPK 26.-28.10.2011 Lübeck Protokoll zu TOP1 (Seite 5 des Protokolls)

^{II} Erläuterungen zu Dezember 2011 MPK - zu A II 5. Pferdewetten - Fassung vom 7.12.2011 - Seite 12

^{III} so exemplarisch in NRW und Niedersachsen. Baden-Württemberg fordert Konkretisierungen im Bereich u.a. Sozialkonzept für die Erlangung einer Totalisatorgenehmigung § 22 LGLüG vom 20. Nov. 2012

^{IV} Begründung zu § 5 der Werberichtlinie

^V a.a.O.

DIE SUCHTGEFAHR

Grundsätzliches zur Prävalenz

Wie jedes Glücksspiel hat auch die Pferdewette einen Anteil von pathologischen Spielern. Die Glücksspielangebote in Deutschland umfassen klar definierte Glücksspiele

- Glücksspiel in Spielbanken
- Geldspielautomaten
- Sportwetten
- Lotterien (Lotto 6 aus 49, Fernsehlotterien, Klassenlotterien)
- Rubbellose, Keno
- Casinospiele, insb. Poker, im Internet

Darüber hinaus gibt es Elemente des Glücksspiels in verschiedenen Anlageformen, insbesondere bei der Börsenspekulation.

Die Gesamtheit der pathologischen Spieler in Deutschland wird auf 0,5 % der Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren geschätzt, dies entspricht 265.000 Personen.^I

Eine andere Zahl kommt auf 0,1 - 0,2 % im Vergleich zu Therapienachfrage und der Nachfrage bei Alkoholabhängigkeit, also 100.000 bis 170.000 Betroffene.^{II}

Sportwetten haben einen Anteil daran von 13,1 %, Pferdewetten sind nicht gesondert erfaßt.^{III}

Wie hoch der Anteil der Pferdewette an diesem Potential prävalent pathologischer Spieler ist, ist umstritten. Während die Studie von Stöver, die sich allerdings wesentlich auf den Gesamtspieleinsatz bezieht, von 8 % ausgeht,^{IV} Gleichzeitig schränkt er ein, dass es sich um eine hohe Ereignisfrequenz handeln muss.^V

Der Marktanteil der Pferdewette am legalen Wettmarkt in Deutschland beträgt im letzten Jahr verlässlicher Zahlen 1 % bzw. 286 Millionen Euro.^{VI}

Der Anteil der Galopprennvereine durch den Totalisatorbetrieb auf den Rennbahnen beträgt davon im Jahr 2009 20 Millionen Euro, also 0,08 % des Glücksspielmarktes.

Unterstellt man einen Anteil der Pferdewette von 8 % aller pathologischen Spieler und einen Anteil von weniger als einem Zehntel des Umsatzes durch Galopprennvereine, so läge man im Maximum bei 0,8 % von 270.000 Betroffenen, also ca. 2000 Personen. Da diese Studie die Lotterieähnlichkeit und den stetig geringer werdenden Marktanteil der Pferdewette berücksichtigt, liegt man unter Zugrundelegung der Annahme einer lotterieähnlichen Quote von 2 % an den pathologischen Spielern - davon marktanteilsbedingt 0,2 % im Bereich Pferdewette, also eine Gruppe von Betroffenen von möglicherweise 500 Personen bundesweit.

^I Befragung von n=8000 durch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), 2007 und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2008 - zitiert nach Leménager, T., Pathologisches Glücksspiel: Diagnostik, Entstehungsmodelle und Therapie; Klinik für Abhängiges Verhalten und Suchtmedizin, Mannheim, 2012, Internet

^{II} a.a.O.

^{III} Meyer & Hayer, 2005 zitiert nach Leménager a.a.O.

^{IV} Stöver, Heino - Glücksspiele in Deutschland, Bremen, 2006, Internet

^V a.a.O.

^{VI} Stand 2009 zitiert nach Rebbeggiani, L., Gutachten Lottverband, Universität Hannover 2010, Seite 5ff.

Sämtliche Untersuchungen haben bisher nicht die Trennung zwischen Totalisatorwette und Festkurswette (Buchmacher) vorgenommen. Angesichts des Unterschieds zwischen TotalisatorSPORTWETTEN (das ehemalige Fußballtoto der Lottogesellschaften) und den aktuellen Sportwetten (Festkurs, Oddset) ist eine solche Differenzierung nicht nur vertretbar, sondern auch geboten.

Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, daß die Pferdewette am Totalisator eine anerkannt geringe, lotterieverähnliche Suchtgefahr in sich birgt.

Diese Suchtgefahr gilt es im Rahmen der möglichen Maßnahmen unter Aufrechterhaltung des Totalisatorsystems auf deutschen Galopprennbahnen zu erkennen und aktive Maßnahmen umzusetzen, die Gefahren aus dem Suchtpotential zu reduzieren.

MASSNAHMEN

Für die Galopprennvereine ergeben sich daraus folgende Maßnahmen, die im Rahmen des Dachverbandes und seiner Wettbestimmungen für den Totalisatorbetrieb auf deutschen Galopprennbahnen umgesetzt werden:

Entsprechend den Möglichkeiten - Renntage mit bis zu 30.000 Besuchern, die nur 1 bis wenige Male im Jahr zum Rennen gehen - liegt die Hauptaufgabe auf der PRÄVENTION pathologischen Spielverhaltens. Neben dem Spielmodell des Totalisators und seiner systemimmanenten Beschränkung großer Einsätze gilt das Hauptaugenmerk der PRÄVENTION.

Produktbeschränkungen

Davon ausgehend, dass die Umsätze der Galopprennvereine in den vergangenen Jahren auch auf den Rennbahnen stark zurückgegangen sind, lässt sich ableiten, dass es attraktivere Glücksspielangebote gibt. Die höhere Attraktivität u.a. von Sportwetten ergibt sich durch ein größeres zahlenmäßiges Angebot, Bonusanreize, schnellere Abfolge der Ereignisse und im Wesentlichen durch die Wettbarkeit einer festen Gewinnquote (Festkurs).

Unter Berücksichtigung gerade des anderen, lotterieverähnlichen Spielmodells des Totalisators, ergibt sich folgende freiwillige Selbstbeschränkung des Produktangebotes:

- Rennen - max. 12 Rennen pro Renntag und Ort, Mindestzeit zwischen den Rennen 20 Minuten.
- Keine zusätzlichen Anreize an den Wettenden, höhere Umsätze zu tätigen.
- Keine Akzeptanz von Kreditwetten an den Wettkassen.

Information

Wichtig ist die Information der Besucher über das Angebot der Wette, deren Chancen und Risiken. Hierzu dient u.a. der vorgeschriebene mehrfache Aushang der Wettbestimmungen für den Totalisatorbetrieb. Grundsätzlich soll aus dem Gesichtspunkt der Information über Suchtgefahren sowohl monologische als auch dialogische Kommunikation mit dem Kunden erfolgen.

Dazu gehört verpflichtend für die Rennvereine:

- Ein Hinweis auf Wettscheinen und an den Wettkassen auf die mögliche Suchtgefahr: Zum Beispiel: "Achten Sie auf Ihr Spielverhalten - übermäßiges Wetten löst Ihre persönlichen Probleme nicht!"
- Ein Hinweis auf der Wettquittung: "Übermäßiges Glücksspiel kann süchtig machen - Informationen bei der BZgA - 0800 1372700".
- Ein Pflichthinweis im offiziellen Rennprogramm auf Suchtgefahren und Kontaktstellen dazu.

Jugendschutz

Die bisherigen Totalisatorgenehmigungen, die Wettbestimmungen und die Tätigkeitsanweisungen für die Mitarbeiter am Totalisator sahen bereits vor, dass Wetten von Personen unter 18 Jahren nicht angenommen werden dürfen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bisher auch in allen Rennprogrammen auf allen Veranstaltungen.

Die entsprechenden Bestimmungen (Vorschriften für den Wettbetrieb) werden aber im Einklang mit den Maßnahmen für allgemeinzugängliche Lotterien um einige Maßnahmen verändert:

- Altersüberprüfungen: Bei der Wettabgabe ist von allen Personen, die nicht eindeutig als über 18 Jahre zu identifizieren sind, ein amtlicher Ausweis vorlegen zu lassen. Zugelassen sind nur amtliche Ausweise mit Geburtsdatum. Es handelt sich um Studentenausweise, Bundespersonalausweis, Reisepaß, Führerschein und entsprechende internationale Dokumente.
- Keine werbenden Hinweise in Bereichen der Rennbahnen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wenden (im Bereich von Spielplätzen oder Attraktionen für Kinder und Jugendliche).
- Ein verpflichtender Hinweis in allen Publikationen: "Wetten erst ab 18 !"

Die o.g. Maßnahmen werden im Rahmen der Schulung der Mitarbeiter vorgestellt. Sowohl der jeweilige Rennverein als auch Deutscher Galopp e.V. überprüfen die Maßnahmen.

WEITERGEHENDE MASSNAHMEN

Über die allgemeinen Maßnahmen der Prävention und des Jugendschutzes werden folgende Maßnahmen für eine Implementierung und Umsetzung durchgeführt:

Interne Überwachung und Zentralstelle

Deutscher Galopp e.V. überwacht im Rahmen seiner Satzung den Totalisatorbetrieb der Rennvereine. Im Rahmen der Revision des Totalisatorbetriebes wird der jährliche Revisionsbericht in Bezug auf die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen¹ berichten. Diese Berichte werden grundsätzlich auch auf Anforderung den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

Der Totalisatorleiter und die Verantwortlichen für den Jugend-/Spielerschutz dürfen keine am Totalisatorumsatz orientierte (als erfolgsabhängige) Vergütung erhalten.

Für die Fortschreibung dieses Konzeptes und als zentrale Service-, Dienstleistungs- und Beratungsstelle hat Deutscher Galopp e.V. eine eigene Stabsstelle eingerichtet, die mit einer fachlich geeigneten Person besetzt ist, die alle Maßnahmen, Werbungen etc. auf die Einhaltung der Wettbestimmungen in Bezug auf das Sozialkonzept überwacht.

Umsetzung der Werberichtlinie

In gewissem Umfang ist für die Totalisatorwette nach der Werberichtlinie auch Werbung möglich. Dies ergibt sich aus der erlaubten Werbung für die Rennveranstaltung gleichzeitig mit der dort veranstalteten Wette wie auch bei der Information über die Wettangebote.

Die Werbung für Jackpots und Garantiauszahlungen soll dazu nur informieren über die Höhe des Jackpots bzw. die Höhe der Garantiauszahlung. Entsprechend den Regelungen für Lotterien darf über den Zweck der Pferdewette (Finanzierung der Pferdezucht) informiert werden.

Die Werbung im eigenen Fernsehkanal beschränkt sich auf die Information über die Eventualquoten und die angebotenen Produkte.¹¹

Schulungskonzepte gegen Spielsucht

Neben den allgemeinen Anforderungen an das Totalisatorpersonal ist dieses jährlich zu schulen, um sowohl die Anzeichen pathologischen Spielverhaltens zu erkennen, als auch den Spieler auf mögliche Hilfeangebote hinzuweisen.

Die "klassischen" Anzeichen pathologischen Spielverhaltens wie

- häufigeres Spiel
- Vernachlässigung von Familie und sozialem Umfeld
- Ausleihen von Geld
- Beschaffungskriminalität
- Vernachlässigung der Arbeit für das Spiel

¹ siehe Seite 9f.

¹¹ zusammenfassend für Werbung insb. § 5 Nr. 3 und § 8 III der Werberichtlinie

sind im Rahmen der Rennveranstaltung nicht überprüfbar. Der Kunde kommt zwischen 1-mal pro Jahr und max. 14-mal im Jahr auf ein und dieselbe Rennbahn. Dort sind bis zu 240 Wettkassen geöffnet. Dies hängt mit der großen räumlichen Ausbreitung der Rennbahnen zusammen und trägt dem starken Besuch Rechnung. Die Kommunikation findet aus Sicherheitsgründen an Wettschaltern statt.

Dennoch kann das Personal Spieler gezielt ansprechen, wenn der Spieler selbst dazu etwas mitteilt, er gereizt, nervös erscheint, versucht, ohne Entgelt zu spielen, oder ansonsten ein auffälliges Verhalten zeigt.

Auf dieses werden alle Totalisatormitarbeiter mindestens einmal pro Jahr im Umfang von 2 Stunden geschult. Die Schulungszeit steht in Relation zur Arbeitszeit der Totalisatormitarbeiter, die zwischen 5 und 150 Stunden / Jahr arbeiten. Für die Schulung vor Ort oder im Rahmen eines externen Schulungssystems sind die Totalisatorleiter verantwortlich. Die Schulung des Personals ist nachzuweisen und diese Nachweise sind auf Anforderung den Aufsichtsbehörden und Deutscher Galopp zur Verfügung zu stellen.

Spielersperr

Bewusst hat der Gesetzgeber auf die Aufnahme der Totalisatorwette der Rennvereine in das zentrale Spielersperrsystem verzichtet. Dies entspricht auch der Einschätzung der Lotterieähnlichkeit und erkennt an, dass bei einzelnen Renntagen mit lokalem Charakter bis zu 30.000 Menschen auf eine Rennbahn kommen, die dort u.U. nur einmalig mit der Wette in Berührung kommen. Ein Spielersperrsystem zu installieren und vor allem durchzuführen (Identifizierung, Authentifizierung bei jeder Wette) erfordert einen organisatorischen Aufwand, der weder durch die Zahl der prävalent pathologischen Spieler am Totalisator gerechtfertigt ist, noch wirtschaftlich vernünftig und vor allem auch politisch bewusst nicht gewollt ist.

Im Einzelfall, dass sich Spieler an den Rennverein wenden (Selbstsperr), ist diesen durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen (Hausfriedensbruch), ein Verbot für die Dauer der Selbstsperr, die entsprechende Rennbahn zu betreten, zu erteilen.

Eine durchgreifende Kontrolle des Hausverbots ist nicht möglich, da nicht alle Veranstalter Eintrittsgelder erheben und somit der Zugang zu den Rennbahnen oft frei ist. Der Rennverein fordert von den Personen, die Hausverbot aus diesen Gründen haben, ein Lichtbild ab, das stichprobenartig an den Eingängen und an den Totalisator-kassen abgeglichen wird.

Evaluierung

Die o.g. Maßnahmen werden von Deutscher Galopp und den Rennvereinen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden laufend evaluiert. Ein entsprechender Bericht wird jährlich erstellt. Die getroffenen Maßnahmen sind dann ggf. anzupassen. Die Erfahrungen der jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie die allgemeine wissenschaftliche Forschung zur Spielsucht sind dabei zu berücksichtigen.

INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNG

Dieses Sozialkonzept tritt an die Stelle des im Juni 2013 durch die Mitgliederversammlung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. verabschiedeten Konzeptes und ist als Anlage zu den Vorschriften für den Wettbetrieb in die Rennordnung und somit in die Satzung aufgenommen.

Der Vorstand von Deutscher Galopp e.V. wird ermächtigt, die notwendigen Anlagen, insbesondere Formulare und Dienstanweisungen zu erstellen. Mit Veröffentlichung im WRK (Wochenrennkalendar) erlangen diese Verbindlichkeit im Rahmen der Anwendung dieses Sozialkonzeptes.

Anlagen

Formulare und Dienstanweisungen

Checklisten

Formulare und Dienstanweisungen

Bestätigung des Mitarbeiters über die jährliche Unterweisung

Als Mitarbeiter im Bereich Totalisator mit Kundenkontakt auf den Rennbahnen in

_____, _____,
_____, _____,

bin ich heute, _____._____.20__ vom Totoleiter im Rahmen einer zweistündigen Unterweisung über die Inhalte dieses Sozialkonzeptes, insbesondere die Anweisung zur Beachtung des Jugendschutzes (u.a. Altersüberprüfung) und über die Erkennung von deutlichen Zeichen pathologischen Spiels und die dem Spieler zu empfehlenden Maßnahmen (Information, Verweis an die anonyme Beratung bei der BZgA, Möglichkeiten einer freiwilligen Selbstsperre durch ein beantragtes Hausverbot) informiert worden.

Mir ist bekannt, dass diese Handlungsanweisungen als Teil der Vorschriften für den Wettbetrieb eine wesentliche und unabdingbare Grundlage meiner Arbeit am Totalisator darstellen.

Ich bin darüber informiert, dass ich in Zweifelsfragen vor Entgegennahme einer Wette Rücksprache mit dem Totalisatorleiter oder dessen Vertreter (Gruppenleiter) nehmen muss.

Ein Verstoß gegen die Wettbestimmungen führt zu einer fristlosen Kündigung durch meinen Arbeitgeber, den jeweiligen Rennverein oder ein beauftragtes Unternehmen.

Ort, Unterschrift

Hinweis: Dieses Formular ist für jeden Mitarbeiter am Totalisator durch den Totoleiter nach der Schulung unterschreiben zu lassen und bei den Unterlagen und Nachweisungen zu dokumentieren und auf Verlangen den Behörden und Deutscher Galopp e.V. vorzulegen.

Die Schulung ist jeweils vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters im Jahr durchzuführen.